

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Unterm 26sten Jenner 1811. beschlossene Modification der polizeylichen Verordnung vom 27sten Decembris 1810. wegen Visirung der Papiere der Handwerks-Gesellen.

Nach Anhörung des von der Polizey-Commission unterm 23sten hujus hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Antrags, betreffend die von dem Herrn Bezirksstatthalter Steiner, in Winterthur vorgetragene Bedenken, bezüglich auf die ihm (in Gemäßheit der Artikel 2. und 7. der Polizey-Verordnung vom 27sten December v. J.) aufgetragene Controlirung und Visirung der Papiere der in den Canton eintretenden oder durchpassirenden Handwerks-Gesellen, — wurde beschlossen:

1.) Dem Bezirksstatthalter-Amt Winterthur wird, auf dessen dringendes Ansuchen, die Obliegenheit abgenommen, die Ankunft der von jener Seite her in den Canton eintretenden Handwerks-Gesellen auf den Pässen, Wanderbüchereu u. s. f., gehörig anzuzeigen und dieselben in dieser Hinsicht zu visiren.

2.) Hingegen bleiben dem Herrn Bezirksstatthalter Steiner, gleichwie den übrigen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, alle anderen, durch die Verordnung vom 27sten December, und namentlich durch die S. S. 3. und 6. derselben (wegen Uebernahme der Papiere der in der Bezirksabtheilung in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, und wegen Visirung der Meisterzeugnisse für dieselben, wenn sie weiter reisen) —, vorgeschriebenen Verrichtungen weiterhin aufgetragen.

3.) Die, durch die S. S. 2. und 7. der mehrerwähnten Verordnung vorgeschriebene Controlirung und Visirung der Papiere der in den Canton eintretenden oder durch denselben durchpassirenden Handwerks-Gesellen aller Art, — soll ausschließend in Zürich und zwar einstweilen durch das dortige Statthalter-Amt besorgt werden.

4.) Der hiesige Herr Bezirksstatthalter wird über seine dießfälligen Einrichtungen die erforderliche Rücksprache mit der Polizen-Commission nehmen.